

Jugendordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr im LFV Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz u. Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren im Bundesland Hessen haben sich zur "HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V." zusammengeschlossen.
- 1.2 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Landesfeuerwehrverbandes.
- 1.3 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren Hessens, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
 - 1.3.1 Die Feuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
 - 1.3.2 Sie will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen.
 - 1.3.3 Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
 - 1.3.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 1.4 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch
 - 1.4.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - 1.4.2 Schaffung von einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 1.4.3 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,
 - 1.4.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
 - 1.4.6 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Hessischen Jugendplan,
 - 1.4.7 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 - 1.4.8 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.9 Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen,

- 1.4.10 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit,
- 1.4.11 Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.
- 1.5 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 1.6 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR ist aufgrund der Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften des Hess. Sozialministers vom April 82 nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Bekanntmachung vom 25.04.77 als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.
- 1.7 die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR sind die Kreis-Jugendfeuerwehrverbände und in kreisfreien Städten die Stadt-Jugendfeuerwehrverbände in Hessen als Gesamtvertretung aller Hessischen Jugendfeuerwehren.
- 2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
- 2.2.1 Annahme einer vom jeweiligen Stadt-/Kreisfeuerwehrverband bestätigten Jugendordnung/Satzung,
- 2.2.2 Wahl eines Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses,
- 2.2.3 termingerechte Abgabe der Jahresberichte.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
- 3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR mitzuwirken,
- 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
- 3.1.3 über die Arbeit der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR regelmäßig informiert zu werden.

- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 3.2.1 an den angesetzten Tagungen und am Landes-Delegiertentag teilzunehmen,
 - 3.2.2 den gegenseitigen Informationsfluß zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR sicherzustellen.

§ 4

Organe

- 4.1 Organe der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR sind
 - 4.1.1 der Landes-Delegiertentag,
 - 4.1.2 der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß,
 - 4.1.3 die Landes-Jugendleitung,
 - 4.1.4 der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.
- 4.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehörige/r einer Jugendfeuerwehr/Feuerwehr ist.
- 4.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Landes-Delegiertentag

- 5.1 Der Landes-Delegiertentag ist das oberste Beschlußorgan der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR. Er tritt jedes Jahr, oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen, unter dem Vorsitz des/der Landes-Jugendfeuerwehrwartes/in zusammen.
- 5.2 Der Landes-Delegiertentag setzt sich zusammen aus:
 - 5.2.1 den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,
 - 5.2.2 den Mitgliedern des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses.
- 5.3 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Nach den offiziellen Jahresberichten des Vorjahres ergibt sich ein Delegierter oder eine Delegierte für je angefangene 250 Angehörige. Mindestens die Hälfte der Delegierten eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollten das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Männer und Frauen

sollten gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.

- 5.4 Die Landes-Jugendleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens acht Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vorher an den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher den Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen zuzustellen.
- 5.5 Initiativanträge können von jedem/r Delegierten bis zum Beginn des Landes-Delegiertentages an den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in gestellt werden und sind unter einem gesondertem Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 5.6 Der Landes-Delegiertentag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen ein neuer Landes-Delegiertentag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befaßt sich der Landes-Delegiertentag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.8 Über den Landes-Delegiertentag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.
- 5.9 Die Aufgaben des Landes-Delegiertentages sind:
 - 5.9.1 Wahl des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von drei Jahren, sowie von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von einem Jahr. Hierbei sollen Männer und Frauen gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.
 - 5.9.2 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - 5.9.3 Entlastung der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen. Wird ein Mitglied des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses nicht entlastet, so ist für dieses Amt eine Ergänzungswahl durchzuführen.
 - 5.9.4 Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung.
 - 5.9.5 Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge.
 - 5.9.6 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR.
 - 5.9.7 Der Landes-Delegiertentag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Landes-Jugendfeuerwehrausschuß auflösen. Die Landes-Jugendleitung bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 6

Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß

- 6.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus
 - 6.1.1 dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 6.1.2 zwei Stellvertretern/innen,
 - 6.1.3 dem/der Schriftführer/in,
 - 6.1.4 dem/der Kassierer/in,
 - 6.1.5 dem/der Fachgebietsleiter/in Bildungs- und Medienarbeit,
 - 6.1.6 der Fachgebietsleiterin Mädchenfragen,
 - 6.1.7 dem/der Fachgebietsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit,
 - 6.1.8 dem/der Fachgebietsleiter/in Wettbewerbe,
 - 6.1.9 dem/der Fachgebietsleiter/in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 6.2 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird vom Landes-Delegiertentag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6.3 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses verlangt, eingeladen.
- 6.4 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.6 Über die Sitzung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.
- 6.7 Die Aufgaben des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 6.7.1 Durchführung der Beschlüsse des Landes-Delegiertentages.
 - 6.7.2 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, insbesondere von zwei jährlich stattfindenden Arbeitstagen der Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen.
 - 6.7.3 Konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und

ihrer Jugendlichen.

- 6.7.4 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Gremien.
 - 6.7.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.
 - 6.7.6 Fachliche Beratung der Landes-Jugendleitung.
 - 6.7.7 Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- 6.8 Im Einvernehmen mit der Landes-Jugendleitung kann jede/r Fachgebietsleiter/in einen Fachausschuß berufen.

§ 7

Die Landes-Jugendleitung

- 7.1 Die Landes-Jugendleitung besteht aus
 - 7.1.1 dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 7.1.2 zwei Stellvertretern/innen,
 - 7.1.3 dem/der Schriftführer/in,
 - 7.1.4 dem/der Kassenwart/in.
- 7.2 Die Landes-Jugendleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landes-Jugendleitung beantragen, einberufen.
- 7.3 Die Landes-Jugendleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.5 Über die Sitzung der Landes-Jugendleitung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Die Aufgaben der Landes-Jugendleitung sind:
 - 7.6.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
 - 7.6.2 Führung der Kassengeschäfte.
 - 7.6.3 Vorbereitungen des Landes-Delegiertentages und fristgerechtes Einladen hierzu.

§ 8

Landes-Jugendfeuerwehrwart/in

- 8.1 Der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR nach innen und außen und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- 8.2 Der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V.

§ 9

Verwaltung

- 9.1 Die Geschäfte der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR werden hauptamtlich geführt und richten sich nach dem gültigen Geschäftsverteilungsplan. Sitz der Geschäftsstelle ist im Jugendfeuerwehrausbildungszentrum in Marburg-Cappel.
- 9.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR werden über Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V., Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Hessischen Jugendplanes aufgebracht.
- 9.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.
- 9.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.5 Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.6 Vertreter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Organversammlungen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR teil.

§ 10

Auflösung

- 10.1 Die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Hessen noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in

Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 11

Betreuung und Aufsicht

- 11.1 Der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. betreut und beaufsichtigt die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR.
- 11.2 Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. kann den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 11.3 Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR teilnehmen. Das vom Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. benannte Vorstandsmitglied für die HESSISCHE JUGENDFEUERWEHR hat Sitz und beratende Stimme im Landes-Jugendfeuerwehrausschuß.

§ 12

Schlußbestimmungen

- 12.1 Die Jugendordnung der HESSISCHEN JUGENDFEUERWEHR im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V..
Sie ist durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. zu bestätigen.
- 12.2 Diese Jugendordnung wurde vom Landes-Delegiertentag am 17. Mai 1992 in Hünfeld beschlossen.
- 12.3 Die Jugendordnungen vom 06.07.1968 (Schlüchtern), 16.03.74 (Baunatal-Altenritte), 26.06.76 (Marburg-Cappel), 24.06.1978 (Weiterstadt-Schneppenhausen) und vom 23.04.88 (Melsungen) treten außer Kraft.

Hünfeld, den 17.05.1992

Stark
LJFW

Anhang 1

Wird auf Gemeinde-/Stadtebene ein Gemeinde- bzw. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in bestellt, wird folgendes satzungstechnische Verfahren empfohlen.

1. Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in

- 1.1 Der/Die Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr ...1) sein.
Er/Sie muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen den Ausweis für Jugendgruppenleiter/innen in Hessen zu erhalten, der von der Hessischen Jugendfeuerwehr ausgestellt wird. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
Auf den/die Stellvertreter/in des Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 1.2 Der/Die Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeinde-/Stadtebene.
Er/Sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3 Der/Die Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in oder dessen/ihre Stellvertreter/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren ...1).
- 1.4 Der/Die Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind Mitglied im Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß.
- 1.5 Der/Die Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in ist Mitglied im Wehrführerausschuß der Feuerwehr ...1).

2. Der Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß

- 2.1 Dem Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß gehören an
 - 2.1.1 der/die Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 2.1.2 der/die stellv. Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 2.1.3 der/die Schriftwart/in und
 - 2.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte/innen.
- 2.2 Der Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß hat die Aufgabe
 - 2.2.1 Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung,
 - 2.2.2 Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeinde-/Stadtebene,
 - 2.2.3 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeinde-/

Stadtebene,

2.2.4 Koordinierung der Aufgaben zwischen Gemeinde/Stadt- und der Kreis-Jugendfeuerwehr,

2.2.5 Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

3. Gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde-/Stadt ...1)

3.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde-/Stadt ...1) hat die Aufgabe

3.1.1 Wahl des/der Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartes/in ...5) aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/innen,

3.1.2 Wahl des/der stellvertretenden Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartes/in ...5) aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/innen,

3.1.3 Wahl des/der Schriftführers/in,

3.1.4 Wahl der Delegierten/innen für übergeordnete Veranstaltungen und andere Gremien.

3.2 Die Wahl des/der Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartes/in und seines/ihrer Stellvertreters/in sind vom Wehrführerausschuß zu bestätigen.

Anhang 2

...1) Ortsname einsetzen z.B. "Freiwillige Feuerwehr" bzw. ohne Zusatz "Freiwillige

Feuerwehr.

- ...2) Landkreis/kreisfreie Stadt einsetzen.
- ...3) Anzahl kann nach Notwendigkeiten selbst geregelt werden.
- ...4) andere Qualifikationen im Einzelfall möglich.
- ...5) näheres regelt die Ortssatzung.
- ...6) näheres regelt die Satzung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr"
- ...7) Wahldauer möglichst analog der Einsatzabteilung (5 Jahre).
- ...8) Verfügt eine Jugendfeuerwehr über mehrere Gruppen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß jede Gruppe über einen(eine Gruppenleiter/in verfügen kann.
- ...9) Beschluß- bzw. Bestätigungsdatum einsetzen.